

8./III. 1916.

Anleihezeichnungen bei der Post

Die Post ist als Vermittlungsstelle für die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe wiederum tätig. Wer sich also dieses bequemen Weges bedienen will, dem steht jeder Postschalter zur Verfügung. Wie bei der dritten Anleihe, ist aus diesmal der gesamte Verkehrsapparat der Post (also nicht nur an solchen Orten, die keine öffentliche Sparkasse haben) in den Dienst der Kriegsanleihe gestellt. Nur zwei Umstände sind zu beachten:

1. daß die Post nur Zeichnungen auf die fünfprozentige Reichsanleihe (nicht auch solche auf die 4½prozentige Reichsschatzanweisungen) entgegennimmt,
2. daß die gezeichneten Beträge spätestens am 18. April voll bezahlt sein müssen. Sie können schon am 31. März bezahlt werden.

Anderer Einschränkungen bestehen nicht. Wer bei der Post zeichnen will, kann sich an jedem beliebigen Schalter einen Postzeichnungsschein geben lassen. In den Landbestellbezirken und in Orten bis zu 20 000 Einwohnern wird allen Personen, die als Zeichner in Frage kommen, der Zeichnungsschein ins Haus gebracht. Ueber die Zeichnungsbedingungen geben die in den Zeitungen veröffentlichten Prospekte und ein besonderes Merkblatt, das an jedem Schalter zu haben ist und in kleineren Orten auch ins Haus gebracht wird, Aufschluß. Es ist gar nicht möglich, daß über irgend eine Frage Unklarheit bestehen kann; denn die Presse sorgt fortlaufend für Besprechung aller wichtigen Einzelheiten, und wer ernsthaft daran denkt, sich an der Zeichnung zu beteiligen, der nimmt sich wohl die kleine Mühe, sich über alle Voraussetzungen zu unterrichten. Schwierigkeiten irgend welcher Art gibt es nicht. Die Postzeichnungsscheine, die einen Bordruck enthalten, werden ausgefüllt: Betrag der Zeichnung, Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Zeichners. Dann werden sie entweder am Schalter abgegeben oder in einem unfrankierten Umschlag mit der Aufschrift „An die Post“ in den Briefkasten gesteckt.

Durch die Post erhält dann der Zeichner eine Zahlungsaufforderung mit einer Zahlkarte zugestellt, die der Zeichner selbst auszufüllen hat. Mit dieser Karte begibt er sich zu der Postanstalt, bei der die Zeichnung erfolgt ist, und zahlt dort den zu leistenden Betrag ein. Auf dem Lande kann die Einzahlung durch Vermittlung des Briefträgers erfolgen, bei dem die gewünschte Auskunft über das einzuschlagende Verfahren einzuholen ist. Die Einzahlungen haben, wie schon gesagt, bis spätestens zum 18. April zu erfolgen. Die Berechnung der zu zahlenden Summen ist eine ganz einfache: Der Preis der 5prozentigen Reichsanleihe beträgt 98,50 M. für je 100 M. Nennwert. Wenn nun am 31. März Vollzahlung geleistet wird, müssen dem Zeichner Zinsen für 90 Tage vergütet werden, weil der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. Juli beginnt. 5 v. H. Zinsen auf 90 Tage für 100 M. machen 1,25 M. aus. Es sind also statt 98,50 nur 97,25 M. für je 100 M. zu entrichten (die gezeichneten Beträge müssen in vollen Hunderten aufgehen, da das kleinste Anleihestück über 100 M. lautet. Es können also nicht 150, 250, 350 usw. Mark gezeichnet werden, sondern nur 100, 200, 300 usw.). Bei Vollzahlungen, die nach dem 31. März bis zum 18. April erfolgen, werden Zinsen für 72 Tage berechnet. Das heißt von 98,50 M. wird 1 M. abgezogen. Der Preis stellt sich also auf 97,50 M. Wer 200 M. zeichnet und nach dem 31. März zahlt, hat also zweimal 97,50 gleich 195 M. zu entrichten. Bei 1000 M. sind es zehnmal 97,50 gleich 975 M. Die Post nimmt auch Anmeldungen auf Schuldbucheintragungen entgegen. Alles Notwendige erfährt der Zeichner am Schalter. Die Wahl des Reichsschuldbuches verursacht keine besondere Mühe, bietet aber außerordentlich große Vorteile: Kostenlose, sichere Unterbringung des Anleihebestandes, Befreiung von aller

Sorge um Verwahrung und Verwaltung, regelmäßige Zusendung der Zinsen durch die Post oder fortlaufende kostenlose Ueberweisung derselben an die Bank, Sparkasse oder Genossenschaft des Gläubigers.